



GEMEINDE RASSACH

Lasselsdorf 51, A-8522 Rassach
Telefon: 03464|4060, Fax: 03464|4060-6
E-Mail: gde@rassach.steiermark.at
www.rassach.at

GZ: 004-1/435-2009

Rassach, am 30.10.2009

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **29. Oktober 2009** im Sitzungssaal der Gemeinde Rassach, 8522 Lasselsdorf 51.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. Oktober 2009 durch Kurrende.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister Gernot **Becwar**

Vizebürgermeister Florian **Bretterklieber**

Kassier Walter **Ruhhütl**

GR Herbert **Briante**

GR Anton **Tschuchnik**

GR Alois **Albrecher**

GR Gerhard **Painsi**

GR Werner **Koch**

GR Reinhold **Orthaber**

GR Josef-Horst **Kneißl**

GR Gottfried **Reinbacher**

GR Josef **Simon**

GR Franz **Stelzl**

Entschuldigt waren:

GR Franz **Hemmer** und GR Franz **Erhard**

Nicht entschuldigt war: -----

Sonstige Anwesende: Ing. Wolfgang Drogenigg

Protokollführer: Andrea Reinisch

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Gernot Becwar

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr

Bürgermeistersprechtag: nach telefonischer Vereinbarung 0664/410 80 97

Bankverbindung: Steiermärkische Sparkasse; BLZ: 20815; Kto.Nr.: 05900-001495, DVR-Nr.: 0488950, UID-Nr.: ATU59447058

www.rassach.at

Tagesordnung:

1.	Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls und Genehmigung
3.	Fragestunde nach § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung
4.	Nachträglicher Gemeinderatsbeschluss – Ehrenring Mörth Josef (Obmann ESV Rassach)
5.	Beschlussfassung über Förderung von Fotovoltaikanlagen
6.	Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes a) Feststellung der Voraussetzungen für die Änderung (§ 31/2 ROG) b) Örtliches Entwicklungskonzept 4.0 – Auflage des ÖEK (§ 29/2 ROG)
7.	Flächenwidmungsplanänderung 3.07 (kleine Änderung) Aufschließungsgebiet Graschuh Nord Burger - Endbeschluss
8.	Abfuhrverordnung - Beschlussfassung durch den Gemeinderat
9.	Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
10.	Aufstufung zur Tourismusgemeinde
11.	Ankauf Pumpen für das Pumpwerk Weber in Lasselsdorf
12.	Beschlussfassung – Untervoranschlag VS Rassach 2010
13.	Ansuchen gem. §§ 24 und 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (TP nicht öffentlich)
14.	Personalangelegenheit (TP nicht öffentlich)
15.	Berichte des Bürgermeisters

TOP 1) Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und Herrn Ing. Wolfgang Drogenig und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Bürgermeister teilt mit, dass folgende Gemeinderatsmitglieder für ihr Fernbleiben zur Gemeinderatssitzung entschuldigt sind: Herr GR Franz Hemmer und Herr GR Franz Erhard.

Der Bürgermeister stellte hierauf gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung infolge Dringlichkeit den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

Dem Tagesordnungspunkt 12 möge ein weiterer Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden: **12a) Beschlussfassung – Untervorschlag FF Rassach**

Der Bürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig und nimmt hierauf die vorliegende erweiterte Tagesordnung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2) Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls und Genehmigung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2009, welches an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich ergangen ist, genehmigen.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Da keine Wortmeldungen erfolgen ersucht der Bürgermeister hierauf um Abstimmung über seinen Antrag. Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig.

TOP 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 4) Nachträglicher Gemeinderatsbeschluss – Ehrenring Mörth Josef (Obmann ESV Rassach)

Der Bürgermeister berichtet, dass Herrn Josef Mörth, Obmann des ESV Rassach, bei der 30-Jahr-Feier des ESV Rassach am 12. Juli 2009 anlässlich seiner großen Verdienste für den ESV Rassach der Ehrenring der Gemeinde Rassach verliehen wurde. Vorangegangen ist der Verleihung ein mündlicher Rundlaufbeschluss vom 18. Juni 2009, in welchem alle Gemeinderäte die Zustimmung erteilten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verleihung eines Ehrenringes an Herrn Josef Mörth, Obmann des ESV Rassach, genehmigen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**.

TOP 5) Beschlussfassung über Förderung von Fotovoltaikanlagen

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2006 betreffend der Förderung von Solaranlagen zur Kenntnis. Demnach wird die Errichtung von Solaranlagen mit einem Sockelbetrag von Euro 200,-- pro Anlage plus Euro 10,-- pro m² Kollektorfläche seitens der Gemeinde gefördert.

Der Bürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Errichtung von Fotovoltaikanlagen ebenfalls mit einem Sockelbetrag von Euro 200,-- pro Anlage plus Euro 10,-- pro m² Kollektorfläche seitens der Gemeinde Rassach zu fördern, wobei ein maximaler Förderbetrag von Euro 400,-- pro Anlage festgelegt wird. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der einbezahlten Originalrechnungen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

TOP 6) Revision 4.0 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

- a) Feststellung der Voraussetzungen für die Änderung (§31/2 ROG)**
- b) Örtliches Entwicklungskonzept 4.0 – Auflage des ÖEK (§ 29/2 ROG)**

Der Bürgermeister berichtet über Zahl und Inhalt der vorliegenden Planungswünsche und Planungsinteressen zur aktuellen Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Anhand einer PowerPoint-Präsentation werden die einzelnen Planungsinteressen und der vorliegende Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 vom Bürgermeister und dem zuständigen Raumplaner, Ing. Wolfgang Drofenigg, dem Gemeinderat ausführlich zur Kenntnis gebracht und diskutiert.

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge beschließen:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über Zahl, Inhalt und Bewertung der vorliegenden Planungswünsche und nach Vorlage der Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners für das Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rassach

- a) die Gegebenheit der Voraussetzungen für die Revision bzw. eine Änderung des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gem. § 31 Abs. 2 ROG sowie
- b) die Revision bzw. die Fassung 4.0 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. die Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Rassach während der Amtsstunden vom 16.11.2009 – 18.01.2010 gem. § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 7 ROG

Das örtliche Entwicklungskonzept 4.0 der Gemeinde Rassach wurde in der vorliegenden und der Beschlussfassung zugrunde liegenden Form vom örtlichen Raumplaner Architekt Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Heiner Hierzegger erstellt bzw. verfasst, enthält als integrierenden Bestandteil den Entwicklungsplan (Plan Nr. RO 603-25/4.0-EP), gliedert sich in

Verordnungswortlaut sowie Erläuterungen und legt gemäß § 21 ROG die langfristigen Ziele der Gemeindeentwicklung samt darauf abgestimmten Maßnahmen und Zielsetzungen fest. Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ROG mit der Maßgabe, das während der Auflagefrist alle Gemeindebürger sowie jede physische und juristische Person mit berechtigtem glaubhaft zu machenden Interesse Stellung beziehen und Einwendungen erheben kann.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

TOP 7) Flächenwidmungsplanänderung 3.07 (kleine Änderung) Aufschließungsgebiet Graschuh Nord Burger - Endbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Rassach beabsichtigt folgende **Änderung (FWP 3.07) des Flächenwidmungsplanes** in einem kleinen Änderungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. durchzuführen, worüber zunächst die **Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer betroffener bzw. anrainender** sowie durch Straßen getrennter **Grundstücke** und der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (FA 13b) erfolgt ist und zwar unter Bezug auf nachstehende Grundlagen:

Es ist beabsichtigt, eine Neuordnung der Aufschließungsgebiete südlich der Gemeindestraße 748 (Graschuh-Nord) betreffend der zeitlichen Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme sowie der Neufestlegung aufgrund der Änderung der Altlastenverdachtsfläche vorzunehmen.

Die Grundstücke 209/14 und 209/15 (vormals Aufschließungszone I und Teil von II) werden zu einem Aufschließungsgebiet zusammengeschlossen. Das Grundstück Teil von 209/16 (vormals Teil der Aufschließungszone II) wird zusammen mit einem Teil der bisher festgelegten Altlastenverdachtsfläche und Sondernutzung Hausgärten als eigenes Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Die Baulandkategorie wird wie bisher mit Allgemeinen Wohngebiet jedoch in Hinblick auf die zentrale Lage der Grundstücke mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 (bisher 0,2 – 0,35) festgelegt.

Während des Anhörungszeitraumes vom 09.04. – 30.04.2009 sind beim Gemeindeamt zwei Einwendungen eingebracht worden

1. Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13b, Stempfergasse 7/I. Stock, 8010 Graz, vom 24.04.2009

Aus Sicht des Fachreferates Örtliche Raumplanung bei der FA 13B wird im Zuge des Anhörungsverfahrens vorbehaltlich der rechtlichen Verordnungsprüfung des vorliegenden Sachverhaltes mitgeteilt, dass gegen die kleine FWP-Änderung 3.07 grundsätzlich kein Einwand besteht, jedoch werden folgende Mängel bekanntgegeben:

- 1) Weder im Wortlaut noch im Erläuterungstext der ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde textlich auf eine Zulässigkeit eines Kleinen Änderungsverfahrens nach § 31(3) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Bezug genommen.
- 2) Weiters fehlt in der ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung eine Darstellung der verbleibenden Baulandreserven im Rahmen der 5 %-Regel nach § 31 Abs. 3 des Stmk. ROG i.d.g.F.

Die o.a. Mängel sind zu korrigieren, im Gemeinderat zu behandeln und ist dann das Fachreferat der Fachabteilung 13B über die Beschlussfassung des Gemeinderates umgehend zu verständigen.

2. Einwendung der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, vom 20.04.2009:

Die gegenständlichen Grundstücke liegen nordöstlich des Bahngrundstückes der Marktgemeinde Stainz (ehemals Steiermärkische Landesbahnen). Gegen die geplante FWP-Änderung 3.07 besteht kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Stainz auf dem Bahngrundstück einen Eisenbahnbetrieb mit Dampf- und Dieselloks betreibt. Auf den beim Dampflokbetrieb auftretenden Funkenflug und der damit bestehenden Zündgefahr wird ausdrücklich hingewiesen (s. Bauverbotsbereich gem. EisBG). Ebenso wird auf die mögliche Belästigung und Beeinträchtigung durch Rauch, Dampf und Lärm ausdrücklich hingewiesen. Der Eisenbahnbetrieb findet vornehmlich an Wochenenden statt. Es werden jedoch auch wochentags Fahrten durchgeführt. Teilweise finden auch Fahrten in den Nachtstunden statt. Zur Hintanhaltung von Schadensereignissen auf dem Bahngrund (Bahngrund ist kein Spielplatz, etc.) sind anrainerseitig Maßnahmen zu treffen (Einfriedung, etc.).

~~Bahngrundstückes der Marktgemeinde Stainz (ehemals Steiermärkische Landesbahnen).~~

Der Bürgermeister berichtet hierauf, dass seitens des örtlichen Raumplaners zu diesen Einwendungen bzw. Stellungnahmen folgende Einwendungsbehandlung empfohlen wurde:

Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13b, Stempfergasse 7/I, Stock, 8010 Graz

Vorschlag für Einwendungsbehandlung:

zu 1)

Der Erläuterungsbericht wird durch den Pkt. 4. Verfahren ergänzt:

Die Zulässigkeit eines Kleinen Verfahrens nach § 31(3) des Stmk. ROG ist aufgrund nachstehender Begründung gegeben:

Die vorliegende Änderung betrifft – wie bereits in der oben angeführten Begründung bereits dargelegt - lediglich eine Umstrukturierung der bestehenden Aufschließungsgebiete, sowie eine Flächenanpassung aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen (Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der Altlastenverdachtsfläche). Diese Erweiterung des Aufschließungsgebietes erfolgt im Anschluss an ein vollwertiges Bauland. Auswirkungen aufgrund dieser geringfügigen Anpassung sowie der Neustrukturierung der bestehenden Aufschließungsgebiete beziehen sich, wenn überhaupt, nur auf anrainende Grundstücke.

Das Flächenausmaß der vorliegenden Änderung liegt mit rund 600 m² weit unter der maximal zulässigen 3000 m². Es ist auch kein Industrie- und Gewerbegebiet betroffen.

zu 2)

Die Erläuterungen im Pkt. 2 Baulandbilanz werden wie folgt neu formuliert:

Die geplante Änderung stellt einen Zuwachs von rund 600 m² zum Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet dar.

Die Baulandbilanz der Gemeinde Rassach zum Flächenwidmungsplan 3.0 weist für zwischenzeitlich zur Verfügung stehende Baulanderweiterungen (Änderungen des Flächenwidmungsplanes) 0,93 ha (5%-Regelung) aus.

Bisherige Änderungen:	3.01	1800 m ²	WA 0,2-0,35
	3.02	nicht durchgeführt	
	3.03	430 m ²	Wald zu L(WA) 0,2-0,35
	3.04	2881 m ²	WA 0,2-0,35
	3.05	Sportplatz Lasselsdorf	
	3.06	1700 m ²	WA 0,2-0,35
aktuelle Änderung:	3.07	600 m ²	L(WA) 0,2-0,5

dies ergibt eine Gesamtinanspruchnahme von 0,74 ha.
Es verbleibt daher noch eine Reserve von 0,19 ha für zwischenzeitliche Änderungen.

Einwendung der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Vorschlag für Einwendungsbehandlung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Zuge der Bebauungsplanung sowie im Rahmen der jeweiligen Bauverfahren werden die geforderten Maßnahmen unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen durch den Bahnbetrieb aufgenommen, bzw. die Marktgemeinde als Eigentümer des Bahngrundes im Bauverfahren eingebunden.

Die Einwendungen können daher positiv behandelt werden.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen keine.

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungsbehandlung wie vorgetragen genehmigen und ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der Empfehlung des örtlichen Raumplaners die 7. Änderung des 3. Flächenwidmungsplanes (3.07) – Kleine Änderung, beschließen (Endbeschluss) und folgende Verordnung genehmigen:

VERORDNUNG

- § 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 3.4.2009 und 29.10.2009 (Endbeschluss) die 7. Änderung des 3. Flächenwidmungsplanes nach § 31 (3) des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. beschlossen.
- § 2 Die zeichnerische Darstellung GZ RO 603-25 / 3.07 im Maßstab 1:1000 vom 30.10.2009, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenigg ist Teil dieser Verordnung.
- § 3 Die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht sich auf eine Neuordnung der Aufschließungsgebiete im Bereich Graschuh-Nord betreffend der zeitlichen Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme sowie der grundstücksbezogenen Zuordnung:
Die Grundstücke 209/14 und 209/15 (vormals Aufschließungszone I und Teil von II) werden zu einem Aufschließungsgebiet zusammengeschlossen. Das Grundstück Teil von 209/16 (vormals Teil der Aufschließungszone II) wird zusammen mit einem Teil der bisher festgelegten Altlastenverdachtsfläche und Sondernutzung Hausgärten als eigenes Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Die Baulandkategorie wird wie bisher mit Allgemeinen Wohngebiet jedoch in Hinblick auf die zentrale Lage der Grundstücke mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 (bisher 0,2 – 0,35) festgelegt. Eine zeitliche Reihenfolge der Inanspruchnahme der Aufschließungsgebiete entfällt.
- § 4 Nach Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung durch den Gemeinderat beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Erläuterungen

1. Erläuterung, Begründung:

Der gesamte Bereich der in Graschuh-Nord liegenden Aufschließungsgebiete für Allgemeines Wohngebiet stellt ein großflächiges im Nahbereich von Stainz und Stallhof situiertes Flächenpotential für den Wohnbau in der Gemeinde Rassach dar.

Die derzeitige Festlegung sieht eine Teilung der nördlich liegenden Grundstücke 209/14 und 209/15 in zwei Aufschließungsgebiete mit einer zeitlichen Reihenfolge von Ost nach West vor, wobei das westliche Aufschließungsgebiet noch zusätzlich das Grundstück Teil v. 209/16 mit einschließt. Eine Inanspruchnahme ist nun aus gegebenen Anlass durch den Eigentümer dieser Fläche (T.v. 209/16) so nicht möglich.

Gleichzeitig wurde das Ausmaß der Altlastenverdachtsfläche aufgrund einer Untersuchung sowie der Stellungnahme der Stmk. Landesregierung – Abt. Umwelt- und Anlagenrecht) neu festgelegt (Reduktion des westlichen Teiles um rund 600 m²).

Damit ist eine flexiblere und umsetzbarere Struktur gegeben, die in ihrer Teilbeanspruchung durchaus Initialwirkung auf die Gesamtentwicklung zeigen wird.

Mit dieser Änderung wird ein Teil der seit Jahren brachliegenden Baulandreserve verfügbar. Die Erschließung ist über die öffentl. Verkehrsfläche 748 und 764 gegeben.

Die Bebauungsdichte wurde von 0,2 – 0,35 auf 0,2 – 0,5 angehoben um hier auch aufgrund der zentralen Lage zu den Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit einer Verdichtung einzuräumen. Im Zuge der Bebauungsplanung kann diese in Übergangsbereichen zum Freiland hin abschnittsweise herabgesetzt werden.

2. Baulandbilanz

Die geplante Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf bestehende Baulandbilanzen bzw. Baulandreserven der Gemeinde Rassach.

Sie stellt einen Zuwachs von rund 600 m² zum Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet dar. Die Baulandbilanz der Gemeinde Rassach zum Flächenwidmungsplan 3.0 weist für zwischenzeitlich zur Verfügung stehende Baulanderweiterungen (Änderungen des Flächenwidmungsplanes) 0,93 ha (5%-Regelung) aus.

Bisherige Änderungen:	3.01	1800 m ²	WA 0,2-0,35
	3.02	nicht durchgeführt	
	3.03	430 m ²	Wald zu L(WA) 0,2-0,35
	3.04	2881 m ²	WA 0,2-0,35
	3.05	Sportplatz Lasselsdorf	
	3.06	1700 m ²	WA 0,2-0,35
aktuelle Änderung:	3.07	600 m ²	L(WA) 0,2-0,5

dies ergibt eine Gesamtinanspruchnahme von 0,74 ha.

Es verbleibt daher noch eine Reserve von 0,19 ha für zwischenzeitliche Änderungen.

3. Bebauungsplanzonierung

Durch die vorliegende Änderung wird lediglich die Konfiguration der beiden Aufschließungsgebiete in Graschuh-Nord neu festgelegt. Eine Reihung der Inanspruchnahme entfällt.

4. Verfahren

Die Zulässigkeit eines Kleinen Verfahrens nach § 31(3) des Stmk. ROG ist aufgrund nachstehender Begründung gegeben:

Die vorliegende Änderung betrifft – wie bereits in der oben angeführten Begründung bereits dargelegt- lediglich eine Umstrukturierung der bestehenden Aufschließungsgebiete, sowie eine Flächenanpassung aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen (Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der Altlastenverdachtsfläche). Diese Erweiterung des Aufschließungsgebietes erfolgt im Anschluss an ein vollwertiges Bauland. Auswirkungen aufgrund dieser geringfügigen Anpassung sowie der Neustrukturierung der bestehenden Aufschließungsgebiete beziehen sich, wenn überhaupt, nur auf anrainende Grundstücke. Das Flächenausmaß der vorliegenden Änderung liegt mit rund 600 m² weit unter den maximal zulässigen 3000 m². Es ist auch kein Industrie- und Gewerbegebiet betroffen.

Die vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Ing. Wolfgang Drogenigg erstellte Planunterlage, Plan Nr. RO 603-25/3.07, bildet in Fotokopie die Beilage A) zu diesem Protokoll.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes verabschiedet sich Herr Ing. Wolfgang Drogenigg vom Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern und verlässt den Sitzungssaal.

TOP 8) Abfuhrverordnung - Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Bürgermeister berichtet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2007 erlassene Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Rassach zur Verordnungsprüfung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt wurde. Seitens der FA 13A wurde mit 04.02.2008 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Zu § 4 der Abfuhrordnung: Da § 3 der Abfuhrordnung gem. den Vorgaben der Variante 2 für § 3 der Muster-Abfuhrverordnung anzupassen ist, wäre auch § 4 der Abfuhrordnung im Sinne der Variante 2 für § 4 der Muster-Abfuhrordnung (Abfuhrbereich erfasst nicht das gesamte Gemeindegebiet) richtig zu stellen.
- Zu § 8 der Abfuhrordnung: Die Standorte der (zentralen und/oder dezentralen) Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle sind in § 7 der Abfuhrordnung anzugeben bzw. aufzulisten (vgl. Variante 2 für § 7 Abs. 4 der Muster-Abfuhrordnung)
- Zu § 9 der Abfuhrordnung: Den Vorgaben der Muster-Abfuhrordnung (Var. 2 für § 8) ist zu folgen. Da eine Abfuhr durch die Abfallabfuhr/ein Holsystem im Bereich der verwertbaren Siedlungsabfälle nur für Papier vorgesehen ist. Zudem wären Angaben hinsichtlich der Übernahme der restlichen verwertbaren Siedlungsabfälle (also alle Altstoffe ausgenommen Altpapier) gem. Variante 2 für § 8 Abs. 5 der Muster-Abfuhrordnung in den bestehenden § 9 der Abfuhrordnung einzufügen. Darüber hinaus hat § 9 Abs. 3 bis 5 der Abfuhrordnung Angaben über das Abfuhrintervall und über die Möglichkeit der Anpassung der Abfuhrhäufigkeit gem. § 6 Abs. 9 der Abfuhrordnung iVm. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 zu enthalten (vgl. § 8 Abs. 3 bis 5 der Muster-Abfuhrordnung). Das Fehlen einer solchen Möglichkeit wäre gesetzeswidrig und ist dementsprechend jedenfalls unzulässig. Die Öffnungszeiten des genannten Altstoffsammelzentrums wären anzugeben (vgl. § 11 Z 3 StAWG 2004). Zudem ist klar darzulegen, in welcher Form der / die Bürger/in von einer mobilen Sammlung Kenntnis erlangen kann.

Es wird ersucht, die o.a. Änderungen / Korrekturen vorzunehmen und nach neuerlicher Beschlussfassung die Abfuhrordnung der FA 13A zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Rassach wurde mit Unterstützung des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg entsprechend den Vorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überarbeitet.

Der Bürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Abfuhrverordnung beschließen:

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2009 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Rassach erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Rassach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Rassach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Rassach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rassach.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich (z.B. Postwurf, Anschlagtafel, Homepage, Gemeindezeitung) zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und mehr als 20 Dienstnehmer haben, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Rassach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die dafür notwendigen Behälter werden im erforderlichen Ausmaß vom Fachbetrieb Johann Haas 8510 Stainz, Poßnitzweg 5, beige stellt.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Rassach kostenpflichtig abzugeben. (Jeder 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 11.00 Uhr) 1x im Jahr wird auch eine mobile Sammlung gratis durchgeführt.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde Rassach festgesetzten Zeiten (jeder 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 11.00 Uhr) im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Rassach abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Grobe fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte oder zerstörte Abfallsammelbehälter werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 oder 360 Liter.
- (3) Für jede Liegenschaft im Abfuhrbereich sind 80 lt., 120 lt., 240 lt. und 360 lt. zu verwenden. Das Behältervolumen darf 340 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Die kleinste Einheit ist ein 80 lt. Restmüllkübel.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Rassach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in

besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Rassach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 lt., 360 lt. bzw. 1100 lt. für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Rassach dezentrale Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(6) Für die Gemeinde Rassach werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Haas, Rassach 107
2. Rüsthaus FF Rassach, Rassach 116
3. Volksschule Rassach, Rassach 51
4. Sutter/Heinz, Rassach 35
5. Orthaber/Theißl, Rassach 94 a
6. Putzer, Rassach 63
7. Koller, Rassach 74
8. Cerguly, Rassach 102
9. Weißensteiner, Graschuh 54
10. Loscher, Graschuh 96
11. Mörth/Trattenhansl, Graschuh 9
12. Breidler, Graschuh 62
13. Steirer, Graschuh 69
14. Marchlsiedlung/Wolf, Graschuh 113
15. Graschuh Wohnhausanlage, Garage
16. Graschuh Wohnhausanlage gegenüber Nr. 91
17. Leitner, Graschuh 2
18. Pölzl, Herbersdorf 68
19. Ölmühle Herbersdorf, Herbersdorf 9
20. Reinbacher, Herbersdorf 31
21. Kahr/Stindl, Herbersdorf 46
22. Lehrersiedlung – Graschuh Trafo
23. Fauland/ Puck / Setzkörbl, Graschuh
24. Milchstelle Lasselsdorf
25. Gemeindeamt Rassach, Lasselsdorf 51
26. Steinbauer, Lasselsdorf 55
27. Wurst, Herbersdorf 19
28. Rudolf Peter Siedlung, Graschuh
29. Gaisch/ Prattes, Graschuh
30. ELIN-Siedlung, Graschuh
31. Grinschgl, Herbersdorf 11
32. Sportplatz Rassach
33. Steinbauer, Rassach 60

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird 13x pro Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs.9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird für Papier aus Haushalten alle 8 Wochen und für Papier aus Gewerbebetrieben, Wohnhaussammelstellen und dezentralen Sammelstellen alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs.9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April zweiwöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs.9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten; 1 x im Jahr erfolgt eine Holsammlung über deren Termin die Bürger rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
- (7) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 11.00 Uhr.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg vom 9.12.1997 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll): Anlage der MBA der Firma ASA Abfallservice AG in Halbenrain, 8492 Halbenrain 147

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll): Anlage der MBA der Firma ASA Abfallservice AG in Halbenrain, 8492 Halbenrain 147

Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall): Fam. Haas Johannes, Poßnitzweg 5, 8510 Stainz

Papier: Mayr -Melnhof Karton Ges.m.b.H, Werk Frohnleiten, 8130 Frohnleiten
Papierrecycling Handelsges., Industriegasse 13a, 8600 Bruck/Mur

Altmittel: Fa. Reichl, Industriestraße 1, 8471 Leibnitz

Alttextilien: GÖDL Handels KEG, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Rassach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (4) Werden bei Kontrollen der Abfallsammelbehälter Stoffe festgestellt, die laut § 5 dieser Verordnung nicht enthalten sein dürfen, hat die Gemeinde Rassach das Recht einen Sortierkostenersatz zu verrechnen.

§ 16

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft bzw. die Mitarbeiteranzahl bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet (z.B. Erhaltung und Betrieb des Altstoffsammelzentrums, nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung, Verwaltungskosten u.s.w.).

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr:	10,24 EUR
Wochenendhaus bzw. Zeitweise Benützung (Faktor 2)	20,48 EUR

Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen beträgt die Grundgebühr:

0-5 Mitarbeiter (Faktor 3 Personen)	30,72 EUR
6-19 Mitarbeiter (Faktor 6 Personen)	61,44 EUR
> 20 Mitarbeiter (Faktor 9 Personen)	92,16 EUR

Befinden sich Wohnhaus und Betrieb auf ein und derselben Liegenschaft und werden gemeinsame Abfallsammelbehälter verwendet, so wird als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr der Betrieb herangezogen.

§ 17

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für private Haushalte erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr (13 Entleerungen):

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	50,80 EUR
Kunststoffgefäß	120 l	76,20 EUR
Kunststoffgefäß	240 l	152,40 EUR
Kunststoffgefäß	360 l	228,60 EUR

für biogene Abfälle:

Kunststoffgefäß	120 l	75,12 EUR
Kunststoffgefäß	240 lt	150,26 EUR
pro beigegebenem Behälter / Jahresgebühr		5,00 EUR
Sammelstellenentsorgung Wohnhäuser		18,78 EUR pro Person

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens, das frei wählbar ist und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr (13 Entleerungen):

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist)

Kunststoffgefäß	80 l	50,80 EUR
Kunststoffgefäß	120 l	76,20 EUR
Kunststoffgefäß	240 l	152,40 EUR
Kunststoffgefäß	360 l	228,60 EUR

für biogene Abfälle:

Kunststoffgefäß	120 l	125,65 EUR
Kunststoffgefäß	240 lt	251,30 EUR
pro beige-stelltem Behälter / Jahresgebühr		5,00 EUR

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bzw. Mitarbeiter bezogen.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von größeren sperrigen Siedlungsabfällen, Sortierkosten, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Rassach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden halbjährlich bzw. einmal pro Jahr vorgeschrieben.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 23.4.2004, rechtswirksam seit 10.5.2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

TOP 9) Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Rassach an die aktuelle Rechtslage anzupassen ist (Novelle zum Kanalabgabengesetz LGBl. Nr. 81/2005).

Unter anderem muss in der Kanalabgabenordnung die Berechnung des Einheitssatzes ersichtlich sein. Der Berechnung des Einheitssatzes sind die Gesamtbaukosten für die Errichtung des öffentlichen Kanals zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Höhe des Einheitssatzes darf maximal 7,5 % der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage ergeben – in Rassach beträgt die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung des Kanalisationsbeitrages 6,08 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage und liegt damit unter der gesetzlichen Vorgabe. Dieser Nachweis über die Berechnung des Einheitssatzes wurde nun in der neuen Kanalabgabenordnung berücksichtigt. Ebenso ist hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühren eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben insofern erforderlich, als sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschossflächen eines Gebäudes ergibt.

Weiters ist eine Erhöhung der jährlichen Bereitstellungsgebühr von Euro 10,00 auf Euro 15,00 pro EGW erforderlich.

Der Bürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Kanalabgabenordnung beschließen:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde RASSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Rassach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,08 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7,484.072,08 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 728.997,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6,755.074,61 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 31.603 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 15,00 pro Einwohnergleichwert (EGW).

Bemessungsgrundlagen:

- eine gemeldete Person = 1 EGW
- Ferienhäuser, Zweitwohnungen, in denen keine Person gemeldet ist = 1 EGW
- ein Mitarbeiter in einem Betrieb = 0,33 EGW
- ein Sitzplatz in einer Gaststätte = 0,25 EGW
- ein Gästebett in einem Beherbergungsbetrieb = 0,25 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalts- und Betriebsgröße bzw. der Beschäftigten wird der Stand bei erstmaliger Nutzung der Kanalisationsanlage und in weiterer Folge der 1. Jänner jeden Jahres herangezogen

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt Euro 1,95 pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser (laut geeichtem und plombierten Wasserzähler).
- (4) Für alle Liegenschaften die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind bzw. damit nicht der gesamte Wasserverbrauch im entsorgten Objekt gemessen wird, ist zuzüglich zur Bereitstellungsgebühr ein Pauschalverbrauch von 40 m³ pro EGW (Einwohnergleichwert) und Jahr anzunehmen und nach Abs. 3 zu verrechnen.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Rassach einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

TOP 10) Aufstufung zur Tourismusgemeinde

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Rassach gemäß §§ 2 und 3 Stmk. Tourismusgesetz 1992 idF LGBl Nr. 9/2003 in die Ortsklasse „D“ (Nichttourismusgemeinde) eingestuft ist. Gemeinden der Ortsklasse D können über begründeten Antrag von der Steiermärkischen Landesregierung in die Ortsklasse A, B oder C eingestuft werden, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 werden. Die Gemeinde hat vor Antragstellung eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder durchzuführen und das Ergebnis der Befragung dem Antrag anzuschließen.

Diese Befragung wurde mit 10.08.2009 durchgeführt. Dabei wurden alle bekannten Gewerbebetriebe (64 Betriebe) über die geplante Aufstufung zur Tourismusgemeinde der Ortsklasse C, die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft und die Beitragspflicht informiert und befragt, ob sie einer Aufstufung zustimmen. Um Rückantwort bis 25. August 2009 wurde ersucht, anderenfalls die Gemeinde Rassach vom Einverständnis mit der Aufstufung ausgehen kann.

Ergebnis der Befragung:

<u>Rückmeldung:</u>			<u>Keine Rückmeldung:</u>		
25 Betriebe	JA	39%	32 Betriebe	JA	50%
7 Betriebe	Nein	11%			

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge der Aufstufung der Gemeinde Rassach von einer Nichttourismusgemeinde D zu einer Tourismusgemeinde C zustimmen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Rassach dem gemeinsamen **Tourismusverband „Schilcherland-Stainz-Reinischkogel“** beitrifft und ersucht um Abstimmung.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

TOP 11) Ankauf Pumpen für das Pumpwerk Weber in Lasselsdorf

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Pumpwerk Weber in Lasselsdorf zwei neue Pumpen angekauft werden müssen und verliest das vorliegende Anbot der Firma A. Abel GmbH Pumpen & Turbinen vom 21.09.2009. Die Anbotsumme beläuft sich auf insgesamt € 9.051,60 incl. MWSt.

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge der Firma A. Abel GmbH den Auftrag zur Lieferung von 2 Stk. Abwassertauchpumpen lt. Anbot vom 21.09.2009 zum Preis von € 9.051,60 incl. MWSt. erteilen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**.

TOP 12) Beschlussfassung – Untervoranschlag VS Rassach 2010

Der Bürgermeister stellt den Untervoranschlag der Volksschule Rassach wie folgt vor:

Einnahmen:	€	300,00
Ausgaben:	€	65.200,00

Die Ausgaben liegen damit um € 6.800,00 unter den Ausgaben des Jahres 2009. Die Kopfquote beträgt im Schuljahr 2010/2011 pro Schüler € 1.124,14.

Der Bürgermeister ersucht hierauf um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen keine.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Untervoranschlag für die Volksschule Rassach für das Jahr 2010, welcher in Fotokopie die Beilage B) zu diesem Protokoll bildet, genehmigen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**.

TOP 12) a) Beschlussfassung – Untervoranschlag FF Rassach 2010

Der Bürgermeister stellt den Untervoranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Rassach wie folgt dar:

Die Ausgaben sind für das Jahr 2010 mit Euro 24.000,00 veranschlagt, das bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 2009 von Euro 3.500,00. Diese ergibt sich durch die höheren Ausgaben in den Voranschlagsposten Instandhaltung von Fahrzeugen und Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter.

Der Bürgermeister ersucht hierauf um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen keine.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Untervoranschlag für die Freiwillige Feuerwehr für das Jahr 2010, welcher in Fotokopie die Beilage C) zu diesem Protokoll bildet, genehmigen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig**.

Die beiden folgenden Tagesordnungspunkte sind gemäß § 59 Abs. 3 Ziff. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF. in **nicht öffentlicher Sitzung** und infolge der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und der damit gebotenen Vertraulichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

TOP 15) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über

- ❖ die **Studie von DI Masutti** über die Kostenberechnung der restlichen Bauabschnitte laut Gemeindeabwasserplan (GAP)
- ❖ die **evt. Verpachtung** eines Grundstückes an Frau Sutter
- ❖ den geplanten **Ankauf eines Bühenpodestes** für Veranstaltungen im Freien
- ❖ **140 Jahre Musikverein** – Förderung der Gemeinde Rassach mit € 800,00
- ❖ die **Verkehrsstudie Kapellenweg** – knapp 500 Fahrzeuge täglich, Großteil hält sich an Geschwindigkeitsbeschränkung
- ❖ die **Schulgutscheine** zu Schulbeginn (40,-- Euro pro Pflichtschüler) – der Bürgermeister berichtet über die überaus positiven schriftlichen und mündlichen Reaktionen auf die Schulgutscheinaktion. Diese erfolgreiche Aktion wird im kommenden Schuljahr wiederholt.
- ❖ den Beitritt der Gemeinde Rassach zur **Kleinregion Stainz**. Die Kleinregion Stainz mit den Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Stainztal und Stallhof wurde gegründet und am 17.11.2009 um 19:30 Uhr findet im Schilcherlandhof Schaar die Generalversammlung der Region mit sämtlichen Gemeinderäten statt. Der Bürgermeister ersucht um verlässliche Teilnahme.
- ❖ **Veranstaltungshinweis**: Vortrag über Entlastung bei Demenz am 10. November 2009
- ❖ eine evt. **Gehwegerrichtung** in Herbersdorf (Anwesen Schließsteier)

- ❖ die **Passivhauswohnanlage** in Rassach – Hermanngründe (PowerPoint-Präsentation)
- ❖ den **Gemeindewandertag** am 18. Oktober 2009 (PowerPoint-Präsentation)

Der Bürgermeister schließt die Sitzung des Gemeinderates um 21:00 Uhr.

Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Rassach, am

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer